

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Drucksache DS0353/03	Datum 19.06.2003
Dezernat V Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	01.07.2003		X	X		

beschließendes Gremium Jugendhilfeausschuss	10.07.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Beendigung der Besserstellung des Vereins Begegnungsstätte "Kindersonne" e. V.

Beschlussvorschlag:

1. Bei der Förderung des Trägers Begegnungsstätte "Kindersonne" e. V. wird das Prinzip der Gleichbehandlung aller Träger zu Grunde gelegt.
2. Für das Haushaltsjahr 2003 wird dem Träger für Projektarbeit mit Kindern im Stadtteil Alte Neustadt, abweichend von seinen Antragstellungen eine Förderung von insgesamt maximal 3.000,00 EUR gewährt, die unter den Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltes der Landeshauptstadt gestellt sind. Unberührt bleibt von diesem Beschluss die Förderung der Einrichtung des Trägers, die in der Jugendhilfeplanung enthalten ist (Sasse). Alle anderen Anträge sind abzulehnen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X		2003	JA	X	NEIN	

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro 3.000	keine <input type="checkbox"/> Euro 3.000	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>			
davon Verwaltungshaus- halt im Jahr 2003 mit 3.000 Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen 1.45100.717000.8	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter 51.5 – Frau Ulvolden	Unterschrift AL
-------------------------------	--	-----------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift
---	--------------

Begründung

Zu Beschlusspunkt 1:

Am 15.05.1997 befasste sich der Jugendhilfeausschuss mit dem Antrag auf Einrichtungsförderung gemäß Förderrichtlinie 3.1 des Wander- und Erlebnisentrums des Vereins Begegnungsstätte „Kindersonne“ e. V.

Es wurde beschlossen, den Antrag auf Förderung nach Richtlinie 3.1 abzulehnen. (Beschlussnummer: 39/5.1 – 292/97) Der Beschluss enthält keine weiteren Regelungen für die Förderung des Vereins an dem Standort.

Die Ablehnung der Einrichtungsförderung basierte auf der Tatsache, dass die Zielgruppe des Erlebnis- und Wanderzentrums des Träger Kinder- und Jugendliche sind, sie ihren Wohnort nicht in der Landeshauptstadt haben. Außerdem handelt es sich häufig um Schulklassen und Horte, für die die Mittel der Kinder- und Jugendarbeit nicht zur Verfügung zu stellen sind. Das SGB VIII basiert auf dem Prinzip der örtlichen Zuständigkeit - § 86 SGB VIII - wo es heißt. „Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Dieser Beschluss ist aufrecht zu erhalten, da die der Begründung zu Grunde liegenden Tatsachen noch immer relevant sind.

Der Träger beruft sich in seiner Antragstellung und bei der Begehrung der Aufrechterhaltung einer Projektförderung von 14.000,-EUR für das Haushaltsjahr 2003 auf Ausführungen, die in der Drucksache zur Einrichtungsförderung für das Erlebnis- und Wanderzentrum gemacht wurden.

Dort heißt es: „Im Rahmen der Projektförderung ist der Teil der Einrichtung zu bezuschussen, in dem der Träger offene Kinder- und Jugendarbeit anbietet. Bei Nachweis entsprechender Angebote für Magdeburger Kinder in zwei dafür hergerichteten Räumen wird einer Förderung zugestimmt, die sich ausschließlich auf Projektarbeit bezieht und für die keine Personalkosten in Anrechnung zu bringen sind.“

In den weiteren Ausführungen wird das Beratungsergebnis des Unterausschusses Jugendhilfeplanung zitiert: „Der Unterausschuss hält es für erforderlich, dass der Jugendhilfeausschuss in die Beratungsfolge zur Entscheidung der Vorlage des Schulverwaltungsamtes „Erbbaurechtsvertrag“ zur Übertragung der Einrichtung in der Ottenbergstraße mit einbezogen wird. Die Zustimmung zur Bezuschussung einer Projektförderung erfolgte seitens des Unterausschusses unter dem Vorbehalt des Zustandekommens eines gesicherten Vertrages zwischen dem Schulverwaltungsamt und dem freien Träger sowie unter Beachtung der Tatsache, dass offensichtlich mit der Zustimmung zur Projektförderung in Höhe von ca. 26 TDM der in der Vorlage beigefügte Finanzierungsplan damit in seiner Gesamtheit gesichert werden kann.“

Diese Empfehlungen sind nicht Teil der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses geworden.

Auf der Basis der Ausführungen in der Begründung der Drucksache hat die Verwaltung des Jugendamtes in den vergangenen Jahren Betriebskosten im Rahmen der Projektförderung des

OT-Bereichs in der Ottenbergstraße zugelassen. Die Projektförderung belief sich dabei auf ca. 26.000,00 DM/bis zu 14.000,00 EUR. Der Träger kann sich aber nicht auf die Ausführungen in dieser Drucksache berufen, weil sie

1. nicht Teil der Beschlussfassung sind
2. weil es haushaltsrechtlich nicht zulässig ist, im Rahmen von Projektförderung für einen Träger eine bestimmte Förderung **für die Zukunft zu gewährleisten.**

Die Ausreichung von Mitteln im Rahmen des Zuwendungsrechtes steht grundsätzlich unter dem Haushaltsvorbehalt.

Die Ableitung eines Anspruchs auf Förderung in dieser festgelegten unverhältnismäßigen Höhe steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz zur Förderung von Projekten in Einrichtungen.

Im Rahmen der Projektförderung von Maßnahmen gibt es keinen weiteren Träger in der Landeshauptstadt, der sich auf den Begründungstext einer Drucksache beruft, eine solche Förderung in einer bestimmten Höhe für die Zukunft gewährleistet zu bekommen. Diese Berufung verletzt den Gleichheitsgrundsatz.

Dieser Grundsatz ist sowohl im SGB VIII als auch in der *Fachförderrichtlinie des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zur Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe für Leistungen gemäß §§ 11 – 13 und § 16(2).1 Sozialgesetzbuch VIII vom 18.10.2001* geregelt.

- SGB VIII § 74(5): „Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen.“
- Die Fachförderrichtlinie RL 1 Pkt. 3.1 zitiert in diesem Punkt das SGB VIII § 74 (3), (4) und (5)

Daraus ist schlussfolgernd für den hier dargelegten Sachverhalt festzustellen, dass der Träger Begegnungsstätte „Kindersonne“ e.V. gegenüber anderen Trägern gleichzustellen ist und seine Anträge den gleichen Bearbeitungsprinzipien unterliegen wie anderer Träger.

Zu Beschlusspunkt 2:

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einer Projektförderung des Trägers für Maßnahmen mit Kindern im Stadtteil Alte Neustadt in einer Höhe von insgesamt bis zu 3.000,- EUR zuzustimmen. Das entspricht in etwa den Mitteln, die den kleinen kommunalen Freizeiteinrichtungen wie KJFE Neustädter Feld, KJFE Kivi oder KJFE Thomas Müntzer für ihre offene Kinder- und Jugendarbeit im Jahr zustehen. Alle anderen Anträge, die sich auf weitere Maßnahmen am Standort Ottenbergstraße beziehen bzw. dort durchgeführt werden, sind abzulehnen.